

Sect. III.

Bade-Ordnung.

I.

Die Wirthschaft betreffende.

I.

**W**er ins Bad ziehen will, hat sich entweder bey dem Herrn Kriegs-Zahlmeister Tullmann allhier, oder bey dem Berwalter und Brunnenmeister in Berggießhübel zu erkundigen, ob und was er vor ein Quartier haben könne?

2. Will man es nun zu einer gewissen Zeit haben, so muß man es besprechen, und zur Versicherung etwas drauff geben. Aber auch

3. Die versprochene Zeit genau inne halten, und von derselben Zeit an das besprochene Quartier bezahlen, es sey denn, daß es zu rechter Zeit wieder auffgesaget werde.

4. Nun kan man zwar der Kranckheit und Cur die Zeit nicht vorschreiben, noch so leicht wissen, wie lange man bleiben werde. Wer es aber wissen kan, zumahl bey den besten Quartieren, der wolte es gleich bey der Besprechung melden, um sich um anderer Bade-Gäste willen darnach zu richten.